Katarina Botta
Referentin Europa

T +49 155 66895489
katarina.botta@bga.de

goldplating

Nationale Zusatzbelastungen bei der Umsetzung von EU-Recht vermeiden

24. August 2026

Goldplating ist europarechtlich oft zulässig, sofern die entsprechende europäische Gesetzgebung in dem konkreten Punkt nicht eine Vollharmonisierung vorsieht. In der Praxis führen solche nationalen Sonderwege jedoch dazu, dass Unternehmen innerhalb des europäischen Binnenmarktes mit unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert werden.

Für den Groß- und Außenhandel sind verlässliche und möglichst einheitliche Rahmenbedingungen innerhalb der EU von zentraler Bedeutung. Zusätzliche nationale Vorgaben erhöhen den bürokratischen Aufwand, verursachen zusätzliche Compliance-Kosten und schaffen Rechtsunsicherheit. Besonders stark trifft dies kleine und mittelständische Unternehmen, die zusätzliche Prüf-, Dokumentations- und Umsetzungspflichten nur mit erheblichem Aufwand bewältigen können.

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) setzt sich daher dafür ein, europäische Vorgaben möglichst einheitlich und ohne zusätzliche nationale Verschärfungen umzusetzen. Nationale Sonderregelungen sollten auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden. Andernfalls drohen Wettbewerbsverzerrungen, zusätzliche Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel und eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen und europäischen Wirtschaftsstandorts.

1. Umsetzung der Anti-Tax Avoidance Directive sowie der EU-Liste nicht-kooperativer Länder durch das Steueroasenabwehrgesetz (StAbwG)

Worum geht es?

Das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) regelt steuerliche Abwehrmaßnahmen für Geschäftsbeziehungen mit Staaten und Gebieten, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen. Ziel ist es, Steuervermeidung und schädlichen Steuerwettbewerb einzudämmen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Zentrale Grundlage auf europäischer Ebene sind insbesondere die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie die vom Rat gebilligten „Guidance on defensive measures in the tax area towards non-cooperative jurisdictions“. Daneben ist die EU-Richtlinie 2016/1164 – Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD) insbesondere für die CFC-/Hinzurechnungsbesteuerung relevant.

Die Mitgliedstaaten sollen gegenüber gelisteten Steuerhoheitsgebieten mindestens eine von vier legislativen Abwehrmaßnahmen anwenden: 1. Abzugsverbot für bestimmte Aufwendungen, 2. verschärfte CFC-/Hinzurechnungsbesteuerung, 3. Quellensteuermaßnahmen oder 4. Einschränkung der Beteiligungs-/Dividendenfreistellung.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Der deutsche Gesetzgeber hat die EU-Regelung mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG) am 25. Juni 2021umgesetzt. Die nationale Umsetzung beschränkt sich nicht auf mindestens eine Abwehrmaßnahme, sondern verankert alle vier Maßnahmen kumulativ im StAbwG: § 8 Abzugsverbot, § 9 verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, § 10 Quellensteuermaßnahmen und § 11 Einschränkungen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen. Zusätzlich enthält § 12 gesteigerte Mitwirkungspflichten.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Für Groß- und Außenhändler führt die deutsche Umsetzung vor allem zu höheren Steuer-, Prüfungs- und Dokumentationsaufwänden sowie zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit. Das Steueroasen-Abwehrgesetz erschwert und verteuert durch die kumulative Anwendung aller vier und nicht nur einer EU-Abwehrmaßnahme sowie die zusätzliche Einbeziehung des Güterhandels in die Quellensteuerregelung reguläre Warenbeziehungen und benachteiligt deutsche Unternehmen gegenüber europäischen Wettbewerbern.

2. Umsetzung der europäischen Biozidprodukte-Verordnung – BPR durch die nationale Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

Worum geht es?

Die EU-Biozidprodukte-Verordnung stellt umfangreiche Anforderungen an Zulassung und sichere Verwendung von Biozidprodukten. Die Regelungen umfasst das Inverkehrbringen, die Verwendung und insbesondere die Abgabe von Biozidprodukten wie etwa Holzschutzmitteln, Insektiziden oder Rodentiziden. Betroffen sind insbesondere Chemiehändler, Baumärkte, Onlinehändler und andere Unternehmen, die entsprechende Produkte an Endverbraucher abgeben.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Die EU-Verordnung Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidprodukte-Verordnung – BPR) gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die BPR regelt vor allem Zulassung, Bereitstellung und sichere Verwendung von Biozidprodukten. Produkte dürfen grundsätzlich nur entsprechend ihrer Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden. Die Zulassung kann bestimmte Verwendergruppen oder Beschränkungen vorsehen, besonders gefährliche Produkte dürfen teilweise nicht für die breite Öffentlichkeit zugelassen werden.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Der deutsche Gesetzgeber hat die Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) am 18. August 2021 erlassen. In Deutschland wird das EU-Recht um weitreichende Vertriebsvorgaben ergänzt. Für bestimmte Produkte gilt ein Selbstbedienungsverbot (§ 10), die Abgabe muss durch sachkundige Personen erfolgen (§§ 11, 13), teilweise ist vor dem Kauf ein Beratungsgespräch mit gesetzlich vorgegebenen Inhalten erforderlich (§ 11 Abs. 2), und für Online- und Versandhandel muss dieses Gespräch telefonisch oder per Video vor Vertragsschluss stattfinden (§ 12). Hinzu kommt eine nationale jährliche Mengen- und Wirkstoffmeldung für Hersteller und Einführer nach § 16 ChemBiozidDV.

Die zusätzlichen nationalen Abgabevorschriften waren von Anfang an Teil der Verordnung, wurden jedoch aufgrund einer Übergangsregelung erst zum 1. Januar 2025 anwendbar.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Während die BPR ein gemeinsames europäisches Zulassungs- und Sicherheitsniveau schaffen soll, führen die zusätzlichen deutschen Abgaberegeln zu nationalen Sonderanforderungen im Vertrieb. Deutsche Händler sind dadurch mit höheren Personal-, Prozess- und Compliance-Kosten konfrontiert als Wettbewerber in Mitgliedstaaten, die keine vergleichbaren zusätzlichen Abgabevorgaben eingeführt haben. Unternehmen müssen sachkundige Beschäftigte vorhalten, regelmäßige Fortbildungen sicherstellen und ihre stationären wie digitalen Vertriebsprozesse an besondere Abgabe- und Beratungspflichten anpassen. Gerade für Unternehmen mit vielen Standorten oder einem breiten Produktsortiment entsteht dadurch ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Die BPR verfolgt zugleich ausdrücklich das Ziel, den Marktzugang und den freien Verkehr von Biozidprodukten innerhalb der EU zu erleichtern.

3. Umsetzung der DORA-Verordnung durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG)

Worum geht es?

DORA schafft einen EU-weiten Rahmen für die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor. Unternehmen müssen insbesondere Anforderungen an IKT-Risikomanagement, die Meldung von IT-Vorfällen, Tests der digitalen Resilienz und den Umgang mit IKT-Drittdienstleistern erfüllen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Die EU-Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor – DORA ist seit 17. Januar 2025 anwendbar. Die Verordnung benennt in Art. 2 abschließend die erfassten Finanzunternehmen, darunter insbesondere Kredit-, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen. Factoring-Finanzdienstleistungsinstitute nach deutschem KWG werden als solche nicht erfasst.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

In Deutschland wird die Verordnung durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) insbesondere über § 1a Abs. 2a KWG erweitert. Das FinmadiG wurde Ende 2024 vom Bundestag beschlossen.

§ 1a Abs. 2a KWG ordnet an, dass auch Institute, die gerade nicht unter Art. 2 DORA fallen, die DORA-Vorgaben und darauf beruhende Rechtsakte anwenden müssen. Hierzu gehören auch Factoring-Finanzdienstleistungsinstitute. Für sie gelten zwar Erleichterungen, etwa der vereinfachte IKT-Risikomanagementrahmen und der Verzicht auf bestimmte Penetrationstests, der Anwendungsbereich wird national aber dennoch deutlich erweitert.

Die umfassendere Anwendung von § 1a Abs. 2a KWG beginnt für die zusätzlich erfassten Institute erst am 1. Januar 2027. Bis dahin gelten für sie grundsätzlich weiterhin die bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT). Bestimmte DORA-Meldeanforderungen gelten allerdings bereits seit 17. Januar 2025.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Deutsche Factoring-Finanzdienstleistungsinstitute werden regulatorischen Anforderungen unterworfen, die sich aus DORA für vergleichbare Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten nicht automatisch ergeben. Die Unternehmen müssen ihre bisher an den BAIT ausgerichteten IT- und Kontrollstrukturen an das wesentlich umfangreichere DORA-Regime anpassen. Dies erfordert neue Prozesse, Dokumentationen, Verträge, Kontrollmechanismen und personelle Ressourcen.

4. Umsetzung der CRD VI-Richtlinie durch das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG)

Worum geht es?

Die CRD VI-Richtlinie entwickelt die europäische Bankenregulierung weiter und enthält unter anderem neue Anforderungen an den Umgang mit ESG-Risiken. In Deutschland werden diese Vorgaben durch das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) in nationales Recht überführt.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Die EU-Richtlinie 2024/1619 (CRD VI) wurde zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und deren Beaufsichtigung erlassen.

Die CRD VI entwickelt die europäische Bankenregulierung weiter und verschärft unter anderem die Anforderungen an den Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken). Dazu gehören Vorgaben zum Risikomanagement und zur Erstellung von Plänen für den Umgang mit ESG-Risiken. Sie verpflichtet die von der europäischen Bankenregulierung erfassten Institute insbesondere dazu, ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig in ihre Governance und ihr Risikomanagement einzubeziehen und entsprechende Pläne zu erstellen. Die CRD richtet sich im Kern an Kreditinstitute. Reine Factoring-Finanzdienstleistungsinstitute nach deutschem

Kreditwesengesetz (KWG) gehören nicht allein aufgrund ihrer Factoringtätigkeit zu diesem europäischen Adressatenkreis.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

In Deutschland wird die Richtlinie durch das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) umgesetzt. Das Gesetz wurde am 30. März 2026 verkündet, wesentliche Teile gelten seit dem 31. März 2026.

Mit den neuen §§ 26c und 26d KWG gelten die Anforderungen an ESG-Risikomanagement und ESG-Risikopläne grundsätzlich für „Institute" im Sinne des KWG. Dieser nationale Institutsbegriff umfasst sowohl Kreditinstitute als auch Finanzdienstleistungsinstitute. Die bestehenden Ausnahmen für reine Factoringunternehmen in § 2 Abs. 7a KWG nehmen §§ 26c und 26d gerade nicht aus. Damit werden auch Factoring-Finanzdienstleistungsinstitute in den Anwendungsbereich einbezogen.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Deutsche Factoringunternehmen müssen zusätzliche ESG-Risikomanagementprozesse und insbesondere einen ESG-Risikoplan entwickeln, obwohl ihr Geschäftsmodell nicht dem klassischen Bankgeschäft entspricht und sie auf EU-Ebene von der CRD VI nicht in gleicher Weise adressiert werden. Dies verursacht zusätzlichen Daten-, Analyse-, Dokumentations- und Personalaufwand, dem vergleichbare Anbieter in anderen Mitgliedstaaten nicht unterliegen.

5. (Nicht-)Umsetzung der Richtlinien über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sowie über die Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Worum geht es?

Das Arbeitszeitrecht regelt die zulässige Dauer und Verteilung der Arbeitszeit sowie Ruhezeiten und Ausgleichszeiträume. Für den Straßentransport bestehen neben den allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften besondere europäische Vorgaben, die einen einheitlichen Rahmen für mobile Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Verkehr schaffen sollen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Für mobile Arbeitnehmer im Straßentransport ist vor allem die Richtlinie 2002/15/EG über die Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, maßgeblich. Ergänzend regelt die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die Lenk- und Ruhezeiten. Die allgemeine Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG enthält die übergeordneten Mindestvorgaben.

Die Richtlinie 2002/15/EG begrenzt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden. Bis zu 60 Stunden sind möglich, wenn im Viermonatsdurchschnitt 48 Stunden eingehalten werden. Eine allgemeine tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden schreibt sie nicht vor. Eine Zehn-Stunden-Grenze gilt auf EU-Ebene ausdrücklich nur bei Nachtarbeit.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

In Deutschland ist das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), insbesondere § 3 und für den Straßentransport § 21a ArbZG, maßgeblich für die Arbeitszeit. § 3 begrenzt die werktägliche Arbeitszeit grundsätzlich auf acht Stunden und erlaubt eine Verlängerung auf höchstens zehn Stunden nur bei entsprechendem Ausgleich. § 21a übernimmt für Fahrer zusätzlich die europäischen Wochenhöchstgrenzen von 48 beziehungsweise 60 Stunden.

Die entscheidende zusätzliche Einschränkung besteht darin, dass die allgemeine deutsche Zehn-Stunden-Grenze auch für Fahrer gilt, obwohl das sektorspezifische EU-Recht eine solche tägliche Höchstgrenze grundsätzlich nur für Nachtarbeit festlegt.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Deutschland hält damit an einer deutlich strengeren täglichen Arbeitszeitbegrenzung fest als es der europäische Regelungsrahmen verlangt. Gerade im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr führt dies zu Wettbewerbsnachteilen. Während Unternehmen in mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten die europäischen Arbeitszeit- sowie Lenk- und Ruhezeitvorgaben flexibler ausschöpfen können, sind in Deutschland beschäftigte Fahrer zusätzlich an die nationale Zehn-Stunden-Grenze gebunden. Dies schränkt die betriebliche Flexibilität ein, erschwert die effiziente Planung grenzüberschreitender Transporte und belastet deutsche Unternehmen im unmittelbaren europäischen Wettbewerb.

6. Nationale Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes durch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Worum geht es?

Die europäische Klimapolitik gibt gemeinsame Ziele für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und den Übergang zur Klimaneutralität vor. Deutschland verfolgt daneben eigene nationale Klimaziele und einen teilweise ambitionierteren Zeitplan, der durch das Bundes-Klimaschutzgesetz verbindlich ausgestaltet wird.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Auf europäischer Ebene ist Verordnung (EU) 2021/1119, inzwischen geändert durch die Verordnung (EU) 2026/667 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040 entscheidend für die europäischen Klimaziele. Darin hat die EU ein unionsweites Netto-Reduktionsziel von mindestens 55 Prozent bis 2030, seit März 2026 ein Ziel von 90 Prozent bis 2040 und Klimaneutralität bis spätestens 2050 festgelegt.

Wie geht Deutschland darüber hinaus?

Deutschland verfolgt insbesondere beim 2030-Ziel und beim Zeitpunkt der Klimaneutralität einen ambitionierteren nationalen Weg. Nach § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sollen die deutschen Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent (statt 55%) und bis 2040 um mindestens 88 Prozent sinken. Deutschland soll bereits 2045 (statt 2050) Netto-Treibhausgasneutralität erreichen.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Ein gegenüber dem europäischen Zeitplan vorgezogener Transformationspfad kann dazu führen, dass deutsche Unternehmen früher Investitionen und Anpassungen vornehmen müssen und mittelbar früher mit strengeren nationalen Klimaschutzmaßnahmen konfrontiert werden. Daraus können zusätzliche Kosten entstehen, solange vergleichbare Anforderungen in anderen Mitgliedstaaten später greifen.

7. Umsetzung der EU-Richtlinie zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)/CSDDD

Worum geht es?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen dazu, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Auf europäischer Ebene schafft die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) einen entsprechenden gemeinsamen Rahmen für unternehmerische Sorgfaltspflichten.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Auf EU-Ebene gilt die Richtlinie 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD). Sie wurde 2026 durch die EU-Richtlinie 2026/470 erheblich vereinfacht. Nach der aktuellen Fassung erfasst sie grundsätzlich nur noch Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz. Die Vorgaben sollen ab 26. Juli 2029 angewendet werden.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ging der CSDDD zeitlich voraus, es wurde bereits 2021 beschlossen und gilt seit 1. Januar 2023. Seit 2024 erfasst es Unternehmen mit grundsätzlich mindestens 1.000 Beschäftigten im Inland, ohne einen zusätzlichen Umsatzschwellenwert von 1,5 Milliarden Euro zu verlangen.

Nach der inzwischen deutlich reduzierten CSDDD fallen erheblich weniger Unternehmen unmittelbar unter die europäischen Schwellenwerte als derzeit unter das LkSG. Deutschland verpflichtet damit aktuell auch Unternehmen zu Lieferkettensorgfaltspflichten, die nach der künftigen europäischen Regelung nicht unmittelbar erfasst wären.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Deutsche Unternehmen tragen bereits Jahre vor der EU-weiten Anwendung entsprechende Compliance-, Risikoanalyse- und Lieferkettenkosten. Zudem werden derzeit Unternehmen erfasst, die nach den inzwischen deutlich höheren europäischen Schwellenwerten nicht unmittelbar der CSDDD unterliegen würden. Gerade international tätige Handelsunternehmen können damit gegenüber Wettbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten früher und umfassender belastet werden.

Hinweis: Stand August 2026 gilt das LkSG weiterhin; die Bundesregierung plant, es im Zuge der späteren CSDDD-Umsetzung durch ein neues Gesetz zu ersetzen.

8. Umsetzung der EU-Richtlinien über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Worum geht es?

Das Pflanzenschutzrecht regelt die Zulassung, den Vertrieb und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Anforderungen an deren sicheren und sachgerechten Einsatz. Neben den unmittelbar geltenden europäischen Vorgaben bestehen in Deutschland ergänzende Regelungen insbesondere zu Sachkunde, Abgabe, Beratung, Fortbildung und Anwendungsbeschränkungen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Zentral sind die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Die Verordnung regelt vor allem Zulassung und Inverkehrbringen. Die Richtlinie enthält Vorgaben für Ausbildung, Sachkunde, Verkauf und Anwendung und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Zertifizierungssysteme für berufliche Anwender, Händler und Berater einzuführen. Händler müssen ausreichend sachkundiges Personal vorhalten; Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender dürfen grundsätzlich nur an entsprechend zertifizierte Personen verkauft werden. Auch Fort- und Weiterbildung sowie die Minimierung oder das Verbot des Pestizideinsatzes in bestimmten sensiblen Gebieten sind ausdrücklich im EU-Recht vorgesehen.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Deutschland setzt dies insbesondere durch das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) um. § 9 PflSchG verlangt einen Sachkundenachweis und schreibt eine Fortbildung innerhalb jedes Dreijahreszeitraums vor. § 23 enthält außerdem konkrete Abgabe-, Kontroll- und Beratungspflichten. Die PflSchAnwV enthält konkrete nationale Anwendungsverbote und -beschränkungen.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Problem für Agrar- und Großhandel: Je detaillierter nationale Abgabe-, Fortbildungs- und Anwendungsregelungen ausgestaltet werden, desto höher sind Schulungs-, Prüfungs-, Dokumentations- und Beratungsaufwand. Zudem können nationale Produkt- oder Anwendungsbeschränkungen das in Deutschland verfügbare Sortiment gegenüber anderen Mitgliedstaaten einschränken.

9. Umsetzung der EU-Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe sowie für explosionsfähige Atmosphären durch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Worum geht es?

Das Gefahrstoffrecht legt Anforderungen für den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gemischen am Arbeitsplatz fest. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Lagerung, Gefährdungsbeurteilung und zum Brand- und Explosionsschutz, die in Deutschland durch die Gefahrstoffverordnung und zahlreiche Technische Regeln konkretisiert werden.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Grundage sind die EU-Richtlinie 98/24/EG über chemische Arbeitsstoffe sowie für explosionsfähige Atmosphären die Richtlinie 1999/92/EG (ATEX-Arbeitsplatzrichtlinie). Sie verlangen unter anderem Gefährdungsbeurteilungen, Schutzmaßnahmen, sichere Lagerung und Handhabung sowie beim Explosionsschutz Zoneneinteilungen und ein Explosionsschutzdokument.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Deutschland setzt diese Anforderungen schwerpunktmäßig mit der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und teilweise der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) um. Neben den deutschen Rechtsverordnungen ergänzen zahlreiche technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) die Anforderungen. Dazu gehören insbesondere TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, TRGS 511 „Ammoniumnitrat“ sowie die TRGS-Reihen zum Brand- und Explosionsschutz.

Die technischen Regelungen konkretisieren den Stand der Technik und zeigen, wie die Anforderungen der GefStoffV erfüllt werden können. Unternehmen dürfen grundsätzlich abweichen, wenn sie durch andere Maßnahmen mindestens ein vergleichbares Schutzniveau erreichen. Die deutsche Detailtiefe entfaltet in der Praxis aber eine starke faktische Bindungswirkung, weil bei Einhaltung der TRGS vermutet wird, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Anhand der Ammoniumnitrat-Düngemittel lässt sich ein konkreterer Beispiel aufweisen. Auf EU-Ebene enthält etwa die Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU besondere Regeln für große Mengen Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltiger Düngemittel. Je nach Stoffqualität greifen unterschiedliche Schwellenwerte von beispielsweise 5.000/10.000 Tonnen oder 1.250/5.000 Tonnen.

Deutschland enthält daneben in Anhang I Nr. 5 GefStoffV ein eigenständiges, sehr detailliertes System für das Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Befördern von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Gemischen. Dieses greift bei bestimmten Gruppen bereits ab 100 Kilogramm beziehungsweise einer Tonne und enthält Gruppeneinteilungen, Zusammensetzungsvorgaben, Lagerbedingungen und Schutzmaßnahmen. Die TRGS 511 konkretisiert diese Regelungen weiter.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Gerade Lagerhalter und Agrarhändler müssen eine Vielzahl stoff-, mengen- und lagerbezogener Anforderungen prüfen und dokumentieren. Die hohe nationale Detailtiefe kann Investitionen in Lagertechnik, räumliche Trennung, Brandschutz, Prüfungen und organisatorische Maßnahmen erforderlich machen. Bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen entsteht zusätzlicher Aufwand, wenn sich die Anforderungen an Lagerstandorte innerhalb der EU unterscheiden.

10. Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL durch das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Worum geht es?

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) setzt die erweiterte Herstellerverantwortung der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie in Deutschland um. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte müssen sich an den Kosten beteiligen, die Kommunen insbesondere für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum, Reinigungsmaßnahmen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit entstehen. Hierfür wurde in Deutschland ein vom Umweltbundesamt verwalteter Einwegkunststofffonds eingerichtet, in den die betroffenen Hersteller eine jährliche Abgabe einzahlen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Grundlage ist die Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL), insbesondere Artikel 8 in Verbindung mit Teil E des Anhangs. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, für bestimmte Einwegkunststoffprodukte Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einzurichten. Erfasst sind unter anderem bestimmte Lebensmittelbehälter und -verpackungen, Getränkebehälter und -becher, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakprodukte mit Filtern. Die Hersteller müssen je nach Produkt insbesondere Kosten für Sammlung, Reinigung des öffentlichen Raums, Entsorgung, Sensibilisierung und Datenerhebung tragen.

Bei Lebensmittelbehältern verlangt die Richtlinie kumulativ unter anderem, dass die enthaltenen Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, typischerweise aus dem Behältnis verzehrt werden und keiner weiteren Zubereitung bedürfen.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Deutschland hat die Einwegkunststoffrichtlinie mit dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) in ein eigenständiges Fonds-, Registrierungs- und Abgabensystem überführt. Darüber hinaus wird das Merkmal „zum unmittelbaren Verzehr bestimmt“ in der Vollzugspraxis teilweise anhand der Eignung zum Sofortverzehr ausgelegt, wodurch ein weiter gefasster Produktkreis erfasst werden kann. Eine solche weite Auslegung vergrößert den Kreis abgabepflichtiger Produkte und schafft erhebliche Abgrenzungsprobleme.

Zudem sieht das deutsche System keine allgemeine Bagatellgrenze für den Kunststoffanteil vor. Damit können grundsätzlich bereits geringe Kunststoffanteile zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt führen. Eine weitere nationale Erweiterung ist die Einbeziehung von Feuerwerkskörpern in den Produktkatalog des EWKFondsG, obwohl diese von der

Einwegkunststoffrichtlinie nicht erfasst sind. Die deutsche Regelung sieht hierfür eigene Registrierungs-, Melde- und Abgabepflichten ab 2026/2027 vor, einschließlich eigener Fristen für Registrierung, Datenmeldung und Abgabenentrichtung.

Darüber hinaus hat sich Deutschland für einen eigenständigen Fonds mit separater Registrierung, Meldung und Abgabenerhebung entschieden. Für Unternehmen entsteht damit neben bereits bestehenden Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung ein zusätzliches administratives Verfahren.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Für Hersteller und Händler entstehen durch die deutsche Ausgestaltung zusätzliche Registrierungs-, Melde-, Prüf- und Abgabenpflichten sowie erhebliche Aufwendungen für die rechtssichere Einordnung einzelner Produkte. Besonders problematisch ist die Rechtsunsicherheit darüber, welche Lebensmittelverpackungen tatsächlich in den Anwendungsbereich fallen. Eine weite Vollzugspraxis kann dazu führen, dass mehr Produkte und Unternehmen mit der Sonderabgabe belastet werden und zusätzliche Prüf- und Dokumentationsprozesse erforderlich sind.

11. Umsetzung der EU-Kaufrechtsrichtlinie durch das Verbrauchsgüterkaufrecht

Worum geht es?

Das Kaufrecht regelt die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer sowie die Haftung bei mangelhaften Waren. Auf europäischer Ebene wurden insbesondere für Verbraucherkäufe einheitliche Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit von Waren und die Rechte bei Mängeln geschaffen. Diese Vorgaben wirken sich in Deutschland teilweise auch auf Kaufverträge zwischen Unternehmen aus.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Grundlage ist insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Warenkaufrichtlinie). Sie gilt ausdrücklich für Kaufverträge zwischen Verbrauchern und Verkäufern und harmonisiert zentrale Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit von Waren und die Mängelrechte im B2C-Bereich.

Ergänzend hat die Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Recht auf Reparatur) die Warenkaufrichtlinie weiterentwickelt und unter anderem die Reparierbarkeit einer Ware als relevantes objektives Beschaffenheitsmerkmal gestärkt.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Deutschland hat zentrale Vorgaben der Warenkaufrichtlinie nicht nur im Verbrauchsgüterkaufrecht umgesetzt, sondern den allgemeinen Sachmangelbegriff des § 434 BGB neu gefasst. Die dort geregelten subjektiven und objektiven Beschaffenheitsanforderungen gelten grundsätzlich auch für Kaufverträge zwischen Unternehmen, sofern keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Auch beim Recht auf Reparatur gilt dieses Modell: Die Reparierbarkeit ist in § 434 Abs. 3 BGB als Merkmal der üblichen Beschaffenheit einer Sache verankert. Nach der deutschen Übergangsregelung gilt dies ab 1. Januar 2028 auch für B2B-Kaufverträge. Abweichende Vereinbarungen bleiben möglich.

Eine weitere Ausdehnung betrifft die Ein- und Ausbaukosten bei der Mängelgewährleistung. Der EuGH hatte entsprechende Rechte aus dem europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht entwickelt. Deutschland übertrug diese Rechtsprechung mit § 439 Abs. 3 BGB ausdrücklich auf alle Kaufverträge und damit auch auf B2B-Geschäfte.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Für den Handel erweitert sich dadurch die gesetzliche Haftung im B2B-Geschäft über den europäischen Verbraucherschutzrahmen hinaus. Händler und Lieferanten müssen insbesondere zusätzliche Anforderungen an die objektive Beschaffenheit von Waren sowie potenziell erhebliche Ein- und Ausbaukosten in ihren Vertrags- und Risikostrukturen berücksichtigen.

12. Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie durch das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG)

Worum geht es?

Verbandsklagen ermöglichen es qualifizierten Organisationen, Ansprüche einer Vielzahl von Betroffenen gebündelt gegenüber Unternehmen gerichtlich durchzusetzen. Die EU hat hierfür einen gemeinsamen Rahmen geschaffen, um die kollektiven Interessen von Verbrauchern bei Verstößen gegen europäisches Verbraucherrecht zu schützen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Grundlage ist die Richtlinie 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. Ihr Anwendungsbereich ist auf Verstöße gegen die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten unionsrechtlichen Verbraucherrechtsvorschriften beschränkt. Erfasst werden Verbraucher, also natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Die richtlinie wird mit dem Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) und dem darin geschaffenen Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) umgesetzt. Der nationale Anwendungsbereich ist erheblich weiter: Verbandsklagen sind grundsätzlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig, die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen ein Unternehmen betreffen. Die Beschränkung auf die in Anhang I der EU-Richtlinie genannten Verbraucherrechtsbereiche wurde damit nicht übernommen.

Deutschland erweitert den persönlichen Anwendungsbereich: Kleine Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und höchstens zwei Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme werden Verbrauchern gleichgestellt. Dadurch können auch unternehmerische Ansprüche Gegenstand einer Verbandsklage werden.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Die deutsche Umsetzung erhöht das kollektive Prozess- und Haftungsrisiko für Unternehmen erheblich. Anders als nach dem europäischen Mindeststandard können Verbandsklagen in Deutschland in einem breiten Bereich zivilrechtlicher Streitigkeiten erhoben werden. Besonders relevant für den Groß- und Außenhandel ist die Gleichstellung kleiner Unternehmen mit Verbrauchern: Dadurch können auch Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehungen mit gewerblichen Kunden dem Verbandsklageregime unterfallen.

Für Unternehmen steigen damit Rechts-, Prozess-, Versicherungs- und Compliance-Kosten. Der Anwendungsbereich führt zudem zu unterschiedlichen Haftungs- und Prozessrisiken im Binnenmarkt.

13. Umsetzung der Hinweisgeber-Richtlinie durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Worum geht es?

Der Hinweisgeberschutz soll Personen schützen, die im beruflichen Umfeld Rechtsverstöße melden. Unternehmen müssen hierfür unter bestimmten Voraussetzungen interne Meldestrukturen einrichten, eingehende Hinweise prüfen und Hinweisgeber vor Repressalien schützen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Grundlage ist die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberrichtlinie). Sie erfasst Verstöße gegen Unionsrecht in bestimmten, ausdrücklich festgelegten Bereichen, darunter öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umwelt-, Verbraucher- und Datenschutzrecht.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Deutschland hat mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) den sachlichen Anwendungsbereich deutlich erweitert. Erfasst werden neben Verstößen gegen EU-Recht insbesondere sämtliche strafbewehrten Verstöße sowie bestimmte bußgeldbewehrte Verstöße zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Arbeitnehmerrechten. Dadurch müssen Meldestellen mehr Sachverhalte bearbeiten als nach dem europäischen Mindestumfang.

Zudem sollen interne und externe Meldestellen anonyme Meldungen bearbeiten; ein technisch anonymer Meldekanal ist jedoch nicht verpflichtend. Verstöße gegen die Pflichten können mit Geldbußen von bis zu 20.000 beziehungsweise 50.000 Euro geahndet werden.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Durch den deutlich erweiterten sachlichen Anwendungsbereich müssen Unternehmen ihre Meldesysteme, internen Prozesse und die Fachkunde der zuständigen Beschäftigten auf eine wesentlich größere Zahl möglicher Rechtsverstöße ausrichten. Dies erhöht den Aufwand für Prüfung, Dokumentation, interne Untersuchungen, arbeitsrechtliche Bewertung und rechtliche

Beratung. Gerade international tätige Unternehmen können dadurch ihre Hinweisgebersysteme nicht ohne Weiteres EU-weit nach einem einheitlichen Standard betreiben.

14. Umsetzung der Insolvenz- und Restrukturierungsrichtlinie in der deutschen Insolvenzverordnung (InsO)

Worum geht es?

Die Restschuldbefreiung ermöglicht überschuldeten natürlichen Personen, nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens von verbleibenden Schulden befreit zu werden. Die europäische Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie verfolgt insbesondere das Ziel, gescheiterten Unternehmern nach angemessener Zeit eine wirtschaftliche zweite Chance zu ermöglichen.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Grundlage ist die Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, insolventen Unternehmern Zugang zu einer vollständigen Entschuldung zu ermöglichen und die hierfür erforderliche Frist grundsätzlich auf höchstens drei Jahre zu begrenzen.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Deutschland hat die Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre in der Insolvenzverordnung (InsO) umgesetzt. Die Regelung wurde dabei vollständig auf Verbraucher ausgeweitet. Nach §§ 286 und 287 InsO steht die Restschuldbefreiung natürlichen Personen allgemein offen; die Abtretungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die europäische Verpflichtung, die speziell auf die wirtschaftliche Rehabilitation insolventer Unternehmer zielt, wird damit im deutschen Recht auch auf reine Verbraucherinsolvenzen übertragen.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Für Unternehmen des Groß- und Außenhandels ist dies vor allem in ihrer Rolle als Gläubiger relevant. Eine verkürzte Restschuldbefreiung auch für Verbraucher kann dazu führen, dass offene Forderungen früher endgültig ausfallen und Gläubiger einen größeren Teil des Insolvenzrisikos tragen.

Unternehmen müssen solche Risiken durch Bonitätsprüfungen, Sicherheiten, Forderungsmanagement oder gegebenenfalls höhere Risikokosten auffangen. Unterschiedliche Entschuldungsregime führen zudem zu unterschiedlichen Gläubigerpositionen und erschweren eine einheitliche Risikobewertung bei grenzüberschreitenden Forderungen.

15. Umsetzung der EU-Dual-Use-Verordnung durch die Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Worum geht es?

Das europäische Dual-Use-Recht kontrolliert die Ausfuhr von Gütern, Software und Technologien, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Grundlage ist die Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, Vermittlung, technischen Unterstützung, Durchfuhr und Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (EU-Dual-Use-Verordnung). Die zentral kontrollierten Güter sind EU-weit in Anhang I aufgeführt.

Artikel 9 ermöglicht den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Menschenrechtsschutzes zusätzliche nationale Genehmigungspflichten einzuführen.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Deutschland hat durch die 21. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Juli 2024 Teil I Abschnitt B der nationalen Ausfuhrliste erweitert. Zum 23. Juli 2024 wurden 14 zusätzliche Positionen aus dem Bereich der sogenannten Emerging Technologies aufgenommen, unter anderem zu Quantencomputing, Halbleitern und anderen strategischen Hochtechnologien. Diese Güter waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung erfasst und unterliegen daher in Deutschland einer zusätzlichen Genehmigungspflicht.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Für deutsche Exporteure entstehen zusätzliche Klassifizierungs-, Prüf- und Genehmigungspflichten, obwohl vergleichbare Güter in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zwingend demselben nationalen Kontrollregime unterliegen. Genehmigungsverfahren können Geschäfte verzögern, zusätzliche Compliance-Kosten verursachen und die Planungssicherheit im internationalen Handel beeinträchtigen.

16. Geplante Umsetzung der EU-Screening-Verordnung durch das Investitionsprüfgesetz (IPG)

Worum geht es?

Die Investitionsprüfung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei ausländischen Investitionen in strategisch relevante Unternehmen, Infrastrukturen und Technologien. Dabei soll ein angemessener Ausgleich zwischen Sicherheitsinteressen und der Offenheit Europas für ausländische Investitionen gewährleistet werden.

Was sieht die EU-Regelung vor?

Am 26. Juni 2026 wurde die neue Verordnung (EU) 2026/1386 über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union veröffentlicht. Sie ersetzt ab 17. Januar 2028 die bisherige Verordnung (EU) 2019/452 und schafft erstmals verpflichtende Mindestanforderungen an nationale Investitionsprüfsysteme sowie einen gemeinsamen Mindestumfang sensibler Wirtschaftsbereiche.

Die Verordnung lässt den Mitgliedstaaten weiterhin Spielraum für strengere nationale Regeln. Das gilt insbesondere für Greenfield-Investitionen, also den Aufbau neuer Unternehmen oder Anlagen. Die EU verlangt hierfür keine vorherige Genehmigung.

Wie geht die deutsche Umsetzung darüber hinaus?

Die Bundesregierung plant ein eigenständiges Investitionsprüfgesetz (IPG). Diskutiert werden unter anderem eine Ausweitung der Investitionsprüfung auf Greenfield-Investitionen sowie auf den Erwerb von Rechten des geistigen Eigentums oder Know-how.

Sollte Deutschland hierfür zusätzliche Prüf- oder Genehmigungspflichten einführen, würde dies über den europäischen Mindeststandard hinausgehen. Derzeit handelt es sich jedoch noch um eine geplante nationale Erweiterung. Hinzu kommt eine planmäßig vorgezogene nationale Umsetzung, obwohl die EU-Verordnung im Wesentlichen erst ab dem 17. Januar 2028 verbindlich anwendbar wird.

Welches Problem ergibt sich daraus?

Weitergehende nationale Prüftatbestände können den Investitionsstandort Deutschland gegenüber anderen Mitgliedstaaten zusätzlich belasten. Zusätzliche Melde- und Genehmigungspflichten verlängern Transaktions- und Investitionsprozesse, erhöhen die Rechts- und Beratungskosten und können Investoren davon abhalten, neue Produktionsstätten, Beteiligungen oder Forschungsaktivitäten in Deutschland anzusiedeln.